

Haushaltssatzung des Landkreises Oberhavel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]) hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel am 12.12.2018 mit Beschluss-Nr 5/0316 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

	2019	2020
ordentlichen Erträge auf	446.989.900 EUR	445.788.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	446.989.900 EUR	445.788.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR	50.000 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	443.498.700 EUR	443.906.600 EUR
Auszahlungen auf	459.844.100 EUR	464.298.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	441.201.000 EUR	441.422.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	433.798.600 EUR	433.734.100 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.297.700 EUR	2.483.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.038.500 EUR	30.557.600 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.000 EUR	6.600 EUR

§ 2

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2019 auf 5.167.000 EUR und für 2020 auf 10.720.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage – von den kreisangehörigen Gemeinden und Städten an den Landkreis Oberhavel zu entrichten – wird für 2019 einheitlich auf 32,9 % und für 2020 einheitlich auf 32,9 % der für die vorgenannten Gebietskörperschaften geltenden Umlagegrundlagen eines Haushaltsjahres festgesetzt. Diese wird in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 6

Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen, wenn

- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen 2 % im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen übersteigen.
- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag (über dem geplanten Defizit) entstehen würde, der mindestens 1,0 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreitet.

§ 7

Unerheblich im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

des Ergebnishaushaltes, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen 250.000 EUR nicht überschreiten.
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen nicht den Betrag von 50.000 EUR überschreiten.

des Finanzhaushaltes, wenn sie

- bei überplanmäßigen Auszahlungen 250.000 EUR nicht überschreiten.

- bei außerplanmäßigen Auszahlungen nicht den Betrag von 50.000 EUR überschreiten.
- oder
- wenn für diesen Aufwand- bzw. Auszahlungszweck unechte Deckungsfähigkeit besteht und der Mehraufwand bzw. die Mehrauszahlungen durch Mehrerlöse und Mehreinzahlungen in voller Höhe gedeckt werden.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

§ 8

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung- KomHKV) sind von wesentlicher finanzieller Bedeutung für den Landrat, wenn sie 1.000.000 EUR pro Einzelmaßnahme überschreiten.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, beträgt pro Einzelmaßnahme 50.000 EUR.

Oranienburg, den 18.12.2018

Ludger Weskamp
Landrat